

**Magistrat der
Stadt Lorsch
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch**

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes der Stadt Lorsch

gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim wird hiermit veröffentlicht:

Betr.: Baulandumlegung in der Gemeinde Lorsch,
Gemarkung Lorsch, Flur 11 und 17
Umlegungsgebiet „**Lagerfeld West 1. Teilumlegungsplan**“

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der mit Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim als Umlegungsstelle am **20.02.2026** aufgestellte Umlegungsplan am **09.04.2026** unanfechtbar geworden ist.

Der bisherige Rechtszustand wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Stadt Lorsch ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgelegten Geldleistungen, die gemäß § 64 Abs. 2 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung fällig werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Michelstadt, den 09.04.2026

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Im Auftrag
gez. Seibel, TAR